

der Popszeit stammende Vorurtheil fahren, als ob der Buchhändler als solcher einer besonderen privilegierten Kaste angehöre.

Sie wissen, daß in Preußen wenigstens Gewerbefreiheit herrscht. Der Buchhändler ist Kaufmann, dieß Wort im weiteren Sinne genommen, und wo in der Welt ist's Sitte, daß, wenn ein Kaufmann sich etablirt — und er kann es in Preußen überall — von ihm erst Circulare an Herodes und Pilatus gesandt werden, in denen er erklärt, oder von Anderen erklären läßt, er sei ein guter Mann, ein solider Mann, ein geschickter, thätiger Mann; er habe Fonds und wolle sich des Vertrauens des Publicums würdig machen? Das Publicum läßt den Anfänger ruhig gewähren; seine Geschäftsfreunde finden leicht heraus, ob er ein Schwindler sei, oder nicht, und Alle werden ihm allmählig günstig, wenn Reellität, Energie und Thätigkeit ihm unverändert zur Seite stehen und sein Thun und Lassen charakterisiren. Gerade so ist's auch mit uns Buchhändlern. Angenommen, es wäre unsere neu zu errichtende Handlung auch die einzige in einer Stadt von 10,000 Einwohnern; wir hätten ansehnliche disponible Fonds und dabei zugleich alle von dem Hrn. J. gewünschte Requisite, nämlich ellenlange, unendlich lobende Atteste seitens aller Collegen von Adersholz bis Zupanski, aufzuweisen — wir ermangelten aber dabei der Solidität, der Energie, der Thätigkeit, der Umsicht: so hülfte uns das Alles Nichts; wir gingen über kurz oder lang dennoch zu Grunde, müßten wenigstens einpacken, wenn ein Colleague, versehen zwar mit letzteren Eigenschaften, aber ohne allen Appendix von Certificaten, sich neben uns niederließe. — Das ist meine einfache, schlichte Ansicht von der Sache! —

Wunderlicher noch — ich bediene mich dieses gelinden Ausdrucks — erscheint mir der Vorschlag des Hrn. J., wie man mit dem Staate accordiren solle, damit er keine weiteren Buchhändler-Concessionen für einen Ort ertheile, wo nach den Ansichten (— Wessen? —) schon Buchhandlungen genug (?) sind. Diese mindestens sehr relativen Ansichten jetzt außer Acht lassend, will ich nur den projectirten Staats-Accord mit ein paar Worten beleuchten.

„Wir wollen Dir helfen, hilf Du uns aber auch!“ sollen wir — nach Herrn J.'s Meinung zum Staate sprechen; mit anderen Worten, wir sollen keine sogenannten verbotenen Bücher weder verlegen, noch debilitiren, und wenn wir erfahren, daß dies von Collegen dennoch hin und wieder geschieht, dem Staate zur Unterdrückung dieses Unfugs helfen. Zur Belohnung dafür soll aber auch der Staat keine neuen Concessionen ohne Ansehn der Person und nicht in reichlicher Fülle mehr spenden, weil sonst, bei allzu großer Concurrenz, der Hunger und die Sorge um das tägliche Brot die Buchhändler jedem Bücherverbote Trotz bieten läßt. — Um des Himmels Willen, Herr J.! welche Folgerungen lassen sich aus dem von Ihnen proponirten Accorde ziehen. Ich will Ihnen hier nur einige anführen:

1. Ganz Deutschland wünscht und sehnt sich bekanntlich nach Pressfreiheit, und wir Buchhändler gerade, denen doch die Erfüllung dieses Wunsches mehr als allen anderen Sterblichen am Herzen liegen sollte, wir protestirten aus den allereigennützigsten Gründen dagegen. —

2. Unser Verlag schrumpfte durch Ihren Accord auf ein Minimum zusammen; denn ein Buch, dessen Debit z. B. in Preußen erlaubt sein kann, ist's darum noch nicht in Hessen, in Baiern, in Oesterreich u. s. w., und so oft umgekehrt. Am Ende blieben Manchem nur Fibel und Bibel, und selbst letztere nicht einmal, da in streng katholischen Ländern auch ihr Debit nicht gestattet sein mag, solcher Bücher, wie „die Stunden der Andacht“, oder das Buch „de revolutione siderum“ gar nicht einmal zu gedenken, welches letztere in Rußland wenigstens confiscirt wurde, weil es von *revolutio* handelt.

3. Wir Buchhändler würden eine Art Spione abgeben, weil wir der Polizei Anzeige machen müßten, wenn im Sortiment-Geschäft

hier oder da ein irgendwo verbotenes Buch vorkäme; anders wenigstens ließe sich das Uebereinkommen mit dem Staate weder denken, noch realisiren.

4. Von jedem Buchhändler, der ein Buch verlegt, das aus diesem, oder jenem Grunde später vielleicht irgendwo mit dem Verbote belegt wird, müßte angenommen werden, er habe aus Hunger und um's Brot den Verlag übernommen.

Solche Folgerungen, und noch viele andere, nicht minder frappante gehen aus Ihrem Staats-Accord hervor, mein werther Herr J. — Sie haben es mit demselben wohl gut gemeint; allein — verzeihen Sie meine Aufrichtigkeit! — es ist, bei Lichte besehen, mit demselben Nichts, und ich möchte Ihnen mit Bezug auf den quaest. Artikel im Börsenblatte zurufen: O, si tacuisses — etc. —

Magdeburg, 20. October 1847.

Emil Baensch.

Ueber Unfug, Mißbräuche &c. im Buchhandel.

Der Verfasser dieses Aufsatzes in Nr. 85 d. Bl. bestrebt sich, den ruhig fort fließenden Strom des deutschen Buchhandels von allen unsaubern Elementen reinigen zu wollen. Er beginnt sein Werk damit, gegen zwölf neue Etablissements ins Feld zu ziehen, welche ihr Circulaire mit keinen prunkenden Empfehlungen ausgeschmückt hatten; er nennt es einen Verstoß gegen die deutsche Buchhändler-Familie. Ja derselbe erkühnt sich eine Rüge gegen Männer auszusprechen, deren moralischer und geschäftlicher Werth sich doch wahrlich nicht daraus beurtheilen läßt, ob sie empfohlen wurden oder nicht. Der Brauch im Buchhandel, bei Etablierung eines neuen Geschäfts im Circulaire die Empfehlung derjenigen Principale, wo man gelernt und conditionirt hat, beizudrucken, mag vor langer Zeit ganz löblich gewesen sein und auch einen Maßstab gegeben haben, den neuen Collegen zu beurtheilen, da gegenseitiges Vertrauen herrschte. Seit aber dergleichen Empfehlungen von den meisten Buchhändlern selbst unberücksichtigt bleiben, da ihnen die Erfahrung satfam gelehrt hat, daß trotz aller Empfehlung schlechte Subjecte sich eingefunden hatten, welche nach kurzer Zeit das Vertrauen vernichteten und als Banquerotteurs das Weite suchten; so ist es nur noch eine leere Formalität. Daß diese Fälle da gewesen sind, wird selbst Herr J. nicht leugnen. Wie kann derselbe also eine Empfehlung als Criterium für die Tüchtigkeit und Solidität eines Buchhändlers hinstellen und sich in seinem Reinigungsseifer soweit vergessen eine Rüge auszusprechen, ohne eine angemessene Schuld nachzuweisen. Herr J. behauptet ferner, daß es in keinem andern Handelszweige vorkäme, daß ein Kaufmann Credit erhielte, wenn er nicht empfohlen würde. Diese Behauptung zeigt, daß sich Herr J. noch sehr wenig in andern Handelszweigen umgesehen haben mag, denn wenn jeder junge und nicht reiche Kaufmann seinen Geschäfts-Freunden, mit denen er in Verbindung tritt, deren Credit er auch erhält, zuvor nachweisen sollte, wo er gelernt und conditionirt hat, so würde dies zu sehr kostspieligen Weitläufigkeiten führen, die der Geschäftsmann gern vermeidet. Gestützt nun auf seine so nichtige Anklage, geht Herr J. an die Rettungsversuche. Er fordert die ehrenw. Buchhändlercorporation in Leipzig auf, die Etablissements bekannt zu machen, welche Rechnung bei ihnen gefunden, welche nicht, die Commissionaire, die Annahme der Commissionen zu verweigern, die Redaktion des Börsen-Blattes, Inserate von nicht empfohlenen Buchhändlern nicht aufzunehmen.

Das Creditgeben ist Handlung eines Einzelnen, nicht einer Corporation; es müßte deshalb Jeder aus der ehrenw. Buchhändler-Corp. in Leipzig erklären: dem gebe ich Credit, dem keinen; nicht aber die Corporation als Ganzes, denn diese treibt keinen Handel. Die Herren Commissionaire aber, welche auch von nicht empfohlenen Buch-